Aktuelles zum Verfahren Sachkundenachweiskarte und zur Fortbildung in Sachsen



Gesetzlicher Rahmen



- Pflanzenschutzgesetz vom 14.02.2012 fordert den neuen Sachkundenachweis für Anwender, Berater und Händler und die regelmäßige Fortbildung aller Sachkundigen.
- Verordnung über die Neuordnung pflanzenschutzrechtlicher Verordnungen ist am 06.07.2013 in Kraft getreten (Artikel 1: Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung)
- ZEPP übernimmt die Erarbeitung eines Onlinebeantragungsprogrammes (Ländervereinbarung der Bundesländer)

Erforderliche Sachkunde im Pflanzenschutz

Sachkunde Anwender	zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)	für berufl. Anwender für nicht-berufl. Anwender	ja ¹⁾ nein
	zur Beaufsichtigung	von Auszubildenden	ja ¹⁾
		von Hilfstätigkeiten	
	als Erwerber von PSM	für berufl. Anwender	ja ¹⁾
		für nicht-berufl. Anwender	nein
Sachkunde Abgeber/ Händler	zur Abgabe von PSM	an gewerblicher Abgeber	ja ¹⁾
		an nicht-gewerblicher Abgeber	ja ¹⁾
	zur Abgabe über das Internet (gewerblich/ nicht-gewerblich)		ja ¹⁾
Sachkunde Berater	Beratung über PSM jeglicher Art im Hinblick auf jede Person		ja ¹⁾

¹⁾ bußgeldbewehrt (wenn kein bzw. kein rechtzeitiger Nachweis), Kontrollen der Karte ab 2016



Wer ist sachkundig?

- Personen, die am 14.02.12 sachkundig waren = "Alt-Sachkundige"
- Personen, die vom 14.02.12 06.07.13 eine Aus-, Fort- und Weiterbildung begonnen haben
 - hier gilt: Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28.07.1987, Anlage 1: anerkannte Abschlusszeugnisse
- Personen, die nach dem 06.07.13 eine Aus-, Fort- und Weiterbildung begonnen haben bzw. beginnen hier gilt: Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 06.07.2013,

Anlage 2: Liste der anerkannten Berufsabschlüsse



Entwurf Sachkundenachweiskarte

Sachkundenachweis im Pflanzenschutz für

- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln / Beratung über Pflanzenschutz und / oder
- Abgabe von Pflanzenschutzmitteln





Hinweis: Das Speichermedium auf der Karte dient ausschließlich der Registriernummernspeicherung.



Wie erfolgt die Antragstellung?

Zur Zeit: Antrag in Papierform, Antragsformular im Internet http://www.landwirtschaft.sachsen.de/Landwirtschaft/11900.htm



Ab August 2014: Antragstellung Online (Beantragungsdatenbank, ZEPP)

Welche Nachweis sind nötig? (Kopie oder eingescannt für Online-Antrag)

- Zeugnis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Beruf
- Zeugnis einer erfolgreich abgeschlossenen Sachkundeprüfung
- Die Ausstellung der Sachkundenachweiskarte ist kostenpflichtig (30 €).





Was ist zu beachten?

Anträge können per Post, per Fax oder E-Mail eingereicht werden.

E-Mail: Pflanzenschutzsachkunde.LfULG@smul.sachsen.de

- Antragstellung nach Wohnortprinzip (Hauptwohnsitz)
- Personenbezogene Antragstellung
- Bitte die Anträge mit leserlicher Schrift ausfüllen und unterschreiben!
- 1 Nachweis ist ausreichend





Welche Fristen gelten? § 74 Pflanzenschutzgesetz



Gültigkeit der bisherigen Sachkundenachweise bis 26.11.15



Regelmäßige Fortbildung

⇒ Fortbildungen vermitteln aktuelle Kenntnisse u. a. zum Schaderregerauftreten, zur Ausbringungstechnik, zu Versuchsergebnissen, zu Resistenzen und zu Auffälligkeitskennwerten in Gewässern und zu alternativen Möglichkeiten der Schaderregerbekämpfung

Fortbildungspflicht nach:

- § 9 Abs. 4 Pflanzenschutzgesetz
- Sachkundige Personen sind verpflichtet innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab der erstmaligen Ausstellung eines Sachkundenachweises (Karte) eine von der zuständigen Behörde anerkannte Fort- und Weiterbildung wahrzunehmen

§ 7 Pflanzenschutz – Sachkundeverordnung- Inhalte -

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE



Rechtsgrundlagen

die wesentlichen rechtlichen
Bestimmungen im Pflanzenschutz

Integrierter Pflanzenschutz

Maßnahmen und Instrumente des Integrierten Pflanzenschutzes

Schadursachen

Möglichkeiten, solche zu erkennen und zu bewerten

Pflicht

Anwenderschutz

die Notwendigkeit von persönlichen Schutzmaßnahmen erkennen, Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten Themen der Fortund Weiterbildungsveranstaltungen

insgesamt mindestens 4 Stunden

<u>Pflanzenschutzmittel</u>

-Kunde

- die Systematik von PSM incl.
 Kennzeichnung und Zulassung
- Eigenschaften von PSM und ihre Wirkungsweise
- Erkennen gefälschter Pflanzenschutzmittel

Risikomanagement

- Möglichkeiten, Gefahren und Risiken zu identifizieren und zu beherrschen im Umgang mit Gefahrstoffen,
- Anrainerschutz,
 Verbraucherschutz, Umwelt- und Naturschutz während der

Anwendung, Abdriftminderung

Zwei sind Wahlpflicht

Geräte / Ausbringung

der Einsatz verschiedener technischer Geräte zur sachgerechten Ausbringung von PSM

Umgang mit Pflanzenschutzmitteln

 der Einsatz von PSM nach

Gebrauchsanweisung

 Aufzeichnung und Entsorgung



Vorgeschriebene Fristen

nach § 74 Pflanzenschutzgesetz und § 7 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung

Für Personen, die am 14.02.2012 sachkundig gewesen sind, begann der Dreijahreszeitraum für die Fort- und Weiterbildung am 01.01.2013.

Für Personen, die sich ab dem 14.02.2012 in einer Aus-, Fort- und Weiterbildung befanden bzw. befinden, beginnt der Zeitraum für die Fort- und Weiterbildung ab der erstmaligen Ausstellung der Karte (Datum der fachlichen Bewilligung).

Informationen zur Sachkundenachweiskarte

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Martina Schuster, Tel.: 034206 589-15 martina.schuster@smul.sachsen.de



Anerkennung von Fortbildungen

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Ingolf Prkno, Tel.: 0351 8928-3405 ingolf.prkno@smul.sachsen.de



http://www.landwirtschaft.sachsen.de/Landwirtschaft /11900.htm

